

# Gewerbeverein

---

Hägendorf - Kappel

## STATUTEN

Gewerbeverein Hägendorf - Kappel

- I. Name, Sitz, Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten
- IV. Organisation
- V. Allgemeines
- VI. Auflösung des Vereins
- VII. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind in der männlichen Form geschrieben. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter zu gleichen Teilen gemeint.

Hägendorf, 8. Mai 2015

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Unter dem Namen Gewerbeverein Hägendorf - Kappel besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Hägendorf. Der Verein ist eine Sektion des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes. Er ist konfessionell und politisch neutral.

### **Art. 2**

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss und die allseitige Förderung von Handwerk, Gewerbe und Detailhandel auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Er wahrt und vertritt die Interessen des Standes und deren Mitglieder.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Als Mitglieder können in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Handwerker, Gewerbebetreibende, Detaillisten und Industrielle aufgenommen werden.

### **Art. 4**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung nachgesucht. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung (nachstehend GV) auf Vorschlag des Vorstandes.

### **Art. 5**

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen oder um den Gewerbebestand im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **Art. 5.1**

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die GV.

### **Art. 6**

Der Austritt steht jedem Mitglied auf Schluss des Vereinsjahres (1. April – 31. März) frei, wenn dieser vorher dem Vorstand schriftlich erklärt worden ist. Der Austretende haftet für alle dem Verein geschuldeten Beiträge.

Der Ausschluss erfolgt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten und bei Zuwiderhandlung gegen die statutarischen Vereinsbestimmungen. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

### **Art. 7**

Bei Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **III. Rechte und Pflichten**

#### **Art. 8**

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechtes aus.

#### **Art.9**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen zu besuchen und das Gedeihen des Vereins zu fördern. Als Vorstandsmitglieder haben sie die mit der Annahme der Ämter verbundenen besonderen Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

#### **Art. 10**

Der Jahresbeitrag wird an der ordentlichen GV festgesetzt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:

1. Beitrag an den Verein
2. Beitrag an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband

#### **Art. 11**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 12**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Vereinsversammlung
3. der Vorstand
4. die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 13**

##### **A. Die Generalversammlung**

Die ordentliche GV findet alljährlich spätestens 2 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche GV's können durch den Vorstand jederzeit, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen werden.

Die Einladung zur GV hat mindestens 14 Tage vor derselben schriftlich, unter Angaben der zu behandelnden Traktanden, zu erfolgen.

#### **Art. 14**

Der ordentlichen GV stehen folgende Befugnisse zu:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der auch über die Mutationen im Mitgliederbestand Aufschluss zu erteilen hat.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
3. Festsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahl  
des Präsidenten  
des Vize-Präsidenten  
des Aktuars  
des Kassiers  
der 3 Beisitzer (inklusive Ladenobmann)
5. Wahl der Rechnungsrevisoren
6. Ehrungen
7. Jahrestätigkeiten
8. Mutationen
9. Beschlussfassung über Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins
10. Anträge des Vorstandes
11. Anträge der Mitglieder
12. Verschiedenes

#### **Art. 15**

Anträge von Mitgliedern, die an der GV zur Beschlussfassung gelangen sollen, müssen dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens acht Tage zuvor eingereicht werden. Weitere Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur beraten, jedoch nicht beschlossen werden.

#### **Art. 16**

##### **B. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Vereinsversammlung hat alle Vereinsangelegenheiten zu behandeln, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Sie dient unter anderem auch der gewerbepolitischen Aufklärung.

**Art. 17**

Der Vorstand besteht aus

dem Präsidenten  
dem Vize-Präsidenten  
dem Aktuar  
dem Kassier  
sowie 3 Beisitzer, wovon eine Person als Obmann Ladenbesitzer

Bei der Wahl ist darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst viele gewerbliche Berufe im Vorstand vertreten sind.

**Art. 18**

Der Vorstand vertritt der Verein nach Aussen und besorgt alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht anderen Organen überbunden sind. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, des Aktuars und des Kassiers selbst.

**Art. 19**

Der Vereinspräsident nimmt in erster Linie die Interessen des Vereins wahr und behält dessen Aufgaben und Ziele ständig im Auge. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie den leitenden Ausschuss. Im Verhinderungsfalle lässt er sich durch den Vize-Präsidenten vertreten.

Der Aktuar führt das Protokoll über sämtliche Sitzungen und Versammlungen, sowie die Korrespondenz.

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen. Er verfertigt die Rechnungsvorlage und das Budget. Ihm obliegt die Führung der Mitgliederliste.

**Art. 20**

Der Vorstand kann die Vorbereitung von Spezialfragen nichtständige Ausschüsse bezeichnen, die nach der Abgabe ihres Schlussberichtes an den Vorstand wieder aufgelöst werden.

**Art. 21**

D. Die Geschäftsleitung

Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, Vize-Präsidenten, Aktuar und Kassier.

**Art. 22**

E. Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder und einer Ersatzperson gewählt. Nach Ablauf einer Amtsperiode scheidet jeweils der amtsälteste Revisor aus und wird turnusgemäss ersetzt. Das Kollegium hat die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu Händen der GV Bericht zu erstatten.

## V. Allgemeines

### Art. 23

Die Amtsdauer beträgt für sämtliche Organe zwei Jahre. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

### Art. 24

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid, in Personalfragen das Los.

### Art. 25

Der Vorsitzende ist berechtigt, die im Rahmen des Voranschlages vorgesehenen Ausgaben zu bewilligen.

Hingegen bleibt es dem Vorstande vorbehalten, Nachtragskredite zu bewilligen, die jedoch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung den Betrag von CHF 500.00 pro Jahr nicht überschreiten dürfen.

## VI. Auflösung des Vereins

### Art. 26

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder erforderlich. Das noch vorhandene Vereinsvermögen ist zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern zu verteilen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 27

Vorstehende Statuten sind an der GV vom 8. Mai 2015 beschlossen worden und ersetzen die Statuten vom 6. Mai 2011 respektive der Gründungsversammlung vom 2. Februar 1960.

Hägendorf, 8. Mai 2015

Namens des Gewerbevereins Hägendorf-Kappel

Der Präsident:

Der Aktuar:



Patrik Fürst



Adrian Poggio